

Osterlandes entnommen wurden. Sehr umfangreich sind die Nachweise für Trauerschriften im Staatsarchiv Rudolstadt. Band 45 bietet 1.401 Einträge auf 575 Verstorbene, darunter 66 Angehörige der Grafen von Schwarzburg.

Die Erschließungsarbeiten in Sachsen sind mit den nun vorliegenden Bänden 46, 47, 49 und 50 beendet. Die Trauerschriften in den Kirchenbibliotheken von St. Nikolai und St. Thomas belaufen sich auf 434 Stück und werden in Band 46 aufgeschlüsselt. Nachträge sind aber in Band 49 enthalten. Für die Kirchenbibliothek Röhrsdorf, deren Leichenpredigten bereits in Band 40 verzeichnet wurden, werden in Band 47 und 49 gleich zweimal Nachträge geboten. Sehr effektiv wirkt das Erschließungsverfahren vor diesem Hintergrund nicht. Anstelle dreier dünner Faszikel wäre ein umfassender Band über Röhrsdorf gewiss zweckmäßiger gewesen. Band 49 berücksichtigt neben Röhrsdorf vier weitere Provenienzen aus Pirna, Meißen und Leipzig, doch erfährt man aus der Einleitung nicht, wie sich die Bestände im Einzelnen verteilen. Die recht kurzen Ausführungen am Anfang bieten neben einigen Informationen zur Bestands-geschichte für den Inhalt im Einzelnen aber ohnehin nur Schlaglichter.

Die genannten Klein- und Kleinstbestände werden von der Überlieferung der Universitätsbibliothek Leipzig in den Schatten gestellt. Die Erschließung der insgesamt 5.709 Leichenpredigten aus dem Zeitraum 1523 bis 1801 umfasst drei Katalog- und zwei Registerbände. Welche Räume durch dieses Quellenmaterial abgedeckt werden, zeigt eine den Bänden beigelegte Faltkarte. Im Gegensatz zu den Bänden 43, 46, 47 und 49 ist die Einleitung zu Band 50 verhältnismäßig umfangreich, erschöpft sich im Wesentlichen aber in einem detailverliebten Rückblick auf die 20-jährige Tätigkeit der Forschungsstelle für Personalschriften an der Technischen Universität zu Dresden, deren Laufzeit im Dezember 2010 endete. Damit sind, wie man Band 50/1, S. VI erfährt, etwa zwei Drittel der sächsischen Leichenpredigten erschlossen. Ob es jemals dazu kommen wird, dass auch die restlichen Bestände verzeichnet werden? Der Quellenwert der Leichenpredigten ist zwar nicht unbegrenzt, doch ließen sich systematische Untersuchungen wesentlich einfacher betreiben, wenn die hier in zahlreichen Einzelbänden nur umständlich benutzbare Massenüberlieferung als Datenbank greifbar wäre.

Bezüglich der systematischen Beschreibung der Leichenpredigten und ihrer Erschließung durch ein ausgeklügeltes Registersystem in den vorliegenden Bänden sei auf die eingangs zitierte Besprechung im NASG verwiesen. Wie schon erwähnt wurde, konzentriert sich die weitere Katalogisierung der Leichenpredigten in Mitteldeutschland auf Thüringen, wobei nun in stärkerem Maße auch die elektronische Erschließung eine Rolle spielen wird.

Leipzig

Enno Bünz

ANGELA KRIEBISCH, Die Spruchkörper Juristenfakultät und Schöppenstuhl zu Jena. Strukturen, Tätigkeit, Bedeutung und eine Analyse ausgewählter Spruchakten, Bd. 2: CD-ROM, Transkriptionen und inhaltliche Zusammenfassungen (Rechtshistorische Reihe, Bd. 381), Peter Lang, Frankfurt a. M. u. a. 2008. – XIV, 361 S. (ISBN: 978-3-631-58127-8, Preis: 56,60 €).

Gegenstand der hier zu besprechenden rechtshistorischen Arbeit, die zugleich 2007 als Dissertation an der Universität Jena angenommen wurde, ist die Spruchtätigkeit der Rechtsgelehrten der Jenaer Juristenfakultät als Kollegium. Die Jenaer Spruchkörper Juristenfakultät und Schöppenstuhl – die für den mitteldeutschen Raum ohne Frage von großer Bedeutung waren – haben in der (rechts)geschichtlichen Forschung bisher

nur am Rande Beachtung gefunden. Die vorliegende Arbeit schließt daher eine bestehende Lücke. Zugleich macht der Umstand, dass die Spruchkörper in Jena nicht nur einem Territorium, sondern einem Konglomerat ernestinischer Klein- und Kleinstterritorien zuzuordnen sind, das untersuchte Beispiel besonders interessant, formierte sich doch dieses Konglomerat aus einander überlagernden Herrschaftsbereichen über drei Jahrhunderte in steter Folge neu. Am untersuchten Beispiel kann damit der Frage nachgegangen werden, wie sich die verschiedenen Herrschaften – im vorliegenden Kontext mit Blick auf Finanzierung und Legitimierung als ‚Erhalter‘ bezeichnet – zu den Spruchgremien positionierten und wie sie sich miteinander einigten, um den Bestand und das Funktionieren der Spruchkörper zu gewährleisten.

Die Autorin greift auf ein beeindruckendes Quellenkorpus zurück: Neben den Spruchakten wurde auch der umfangreiche Schriftwechsel von Universität, Juristenfakultät und Schöppenstuhl einerseits und den Zentralbehörden der herzoglichen Erhalter andererseits bearbeitet. Hinzu kommen Korrespondenzen zwischen den einzelnen Behörden der Erhalterterritorien sowie Visitationsakten. Wichtige Teile dieses Quellenmaterials – mit einem Schwerpunkt auf Akten, die über Organisation, Arbeitsweisen und die Einflussnahme der Behörden der Erhalterterritorien Aufschluss geben – sind versehen mit kurzen inhaltlichen Zusammenfassungen und Transkriptionen zentraler Passagen auf der beigegebenen CD-ROM zusammengestellt. Damit macht die Studie zugleich wichtiges Quellenmaterial allgemein zugänglich und dürfte auf diese Weise ein guter Ausgangspunkt für weitere Untersuchungen sein.

Inhaltlich gliedert sich die Arbeit neben Einleitung und Zusammenfassung in sechs Kapitel. Nach einer kurzen Einführung folgen zunächst generelle Betrachtungen zur Spruchtätigkeit der deutschen Juristenfakultäten im Zusammenhang mit dem Institut der Aktenversendung (Kap. B). Dann werden Strukturen, Zuständigkeiten, Verfahren und Bedeutung der Jenaer Kollegien betrachtet: Im Kap. C stehen zunächst die Anfänge der Spruchtätigkeit der Gremien seit 1558 im Mittelpunkt. Bereits das Jahr 1558 zeigt an, dass der Jenenser Schöppenstuhl keine außeruniversitären Wurzeln hatte, sondern eine Neugründung des 16. Jahrhunderts war und somit von Beginn an ein gelehrtes Spruchgremium. Für die Folgezeit kann Kriebisch zeigen, wie sich nach einem anfänglich kaum klar abgrenzbaren Nebeneinander im Laufe der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts zwei parallel wirkende Spruchkörper etablierten, die sich hinsichtlich ihrer Besetzung und der Art ihrer Tätigkeit im Grunde nicht unterschieden. Mit Blick auf die sachliche Zuständigkeit unterlag gerade die Juristenfakultät von Anfang an keinerlei Beschränkungen – ein Umstand, der sie von den meisten anderen Fakultäten im Alten Reich unterschied. Die in der Spruchpraxis dennoch anzutreffenden Zuständigkeitsschwerpunkte für bestimmte Materien ergaben sich dann aus dem Umstand, dass im „sächsischen Raum die verbreitete Auffassung herrschte, Rechtsbelehrungen“ (gerade hinsichtlich strafrechtlicher Fragen) „seien von einem Schöppenstuhl einzuholen“ (S. 84). Diese Entwicklung konkretisierend und in das 17. Jahrhundert weiterführend wird im Kap. D die Spruchtätigkeit im Spiegel der Statuten vorgeführt. Es folgt die Einbettung der Spruchkörper in die Gerichtsverfassungen der Erhalter (Kap. E). Hierbei zeichnet die Autorin nicht nur sorgfältig die wechselnden ‚Anteile‘ der einzelnen Erhalter an Universität, Schöppenstuhl und Juristenfakultät nach, sondern zeigt zugleich, dass die Spruchkörper keine formalen Bestandteile der verschiedenen territorialen Gerichtsverfassungen waren. Deutlich wird das v. a. daran, dass abgesehen von der Gothaischen Landesordnung aus dem Jahr 1653 die Spruchkörper keine Erwähnung als verbindliche oder auch nur mögliche Urteils-gremien fanden. Nur die genannte Gothaische Ordnung legte fest, dass zumindest in peinlichen Strafsachen Rechtsbelehrungen beim Schöppenstuhl in Jena einzuholen waren.

Aber trotz der ausbleibenden organisatorischen Einbindung der Gremien findet sich eine enge personelle Verflechtung der Jenenser Spruchgremien mit den verschiedenen landesherrlichen Behörden, d. h. die Jenenser Juristen waren i. d. R. zugleich herzogliche Räte in den Regierungen der verschiedenen Erhalterterritorien und Beisitzer in deren Konsistorien, Hofgerichten etc. Damit könnte man zumindest dem Personal der Jenenser Spruchkörper den Status eines informellen Bestandteils der verschiedenen Gerichtsverfassungen zusprechen, die fehlende herrschaftliche und räumliche Kontinuität verhinderte aber letztlich dessen normative Festschreibung.

Im Kap. F widmet sich Kriebisch dem Ende der Aktenversendung in den ernestinischen Herrschaften und dem Funktionsverlust der Spruchkörper am Ende des 19. Jahrhunderts im Zuge der Herausbildung einer dreistufigen Gerichtsverfassung. Die Auflösung der Spruchkörper erfolgte im Jahre 1881.

Im letzten Kapitel folgt schließlich eine Auswertung von Spruchkonzepten für den Zeitraum zwischen 1750 und 1789. Zunächst kann Kriebisch herausarbeiten, dass nicht wie bisher angenommen die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts als Blütezeit der Spruchkörper gelten kann, sondern dessen erste. Als Gradmesser hierfür werden die Eingangszahlen von Rechtsfragen genutzt: Waren dies in der Zeit zwischen 1712 und 1720 noch durchschnittlich 1.500, so sanken die jährlichen Eingangszahlen später sukzessive auf durchschnittlich 850 Eingänge in den 1740er- und 1750er-Jahren, etwa 550 in den 1770er- bis 1790er-Jahren und dann deutlich auf unter 300 Eingänge pro Jahr seit den 1820er-Jahren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts spielten eingegangene Rechtsfragen faktisch keine Rolle mehr (S. 210-226). Diese Zahlen sollten aber nicht darüber hinwegtäuschen, dass die Jenenser Spruchkörper gemessen an den Eingangszahlen bis 1800 nach den Wittenberger und v. a. Leipziger Gremien an dritter Stelle rangierten (S. 226).

Eine inhaltliche Auswertung der Spruchkonzepte erfolgt im Rahmen der hier zu besprechenden Studie allerdings nicht. Gleichwohl verweist die Autorin darauf, dass bereits der erste Eindruck des materiellen Gehalts der Sprüche deren große thematische Spannbreite deutlich macht. Weiterführende Untersuchungen der Spruchkonzepte scheinen davon ausgehend durchaus lohnend. Zumal dann mit der vorliegenden Dissertation auf eine Ausgangsstudie zurückgegriffen werden kann, in der Strukturen, Zuständigkeiten und Verfahren der Spruchkörper klar umrissen und deren wesentliche Entwicklungsstationen nachgezeichnet sind.

Dresden

Ulrike Ludwig

ANDREAS ODENTHAL (Hg.), *Das Vesperale et Matutinale des Havelberger Domdechanten Matthaeus Ludacus*. Nachdruck eines lutherischen Offizienbuches von 1589 (Querfurt, Archiv der Evangelischen Kirchengemeinde St. Lamperti, Signatur F 4) (*Monumenta Liturgica Ecclesiarum Particularium*, Bd. 1), nova & vetera, Bonn 2008. – 586 S. (ISBN: 978-3-936741-56-8, Preis: 68,00 €).

Der vorliegende Band sichert durch den Nachdruck und erschließt durch die Einführung ein lutherisches Antiphonar des 16. Jahrhunderts, das zwar für Pfarreien konzipiert wurde, gleichwohl überwiegend im evangelischen Domstift Havelberg Verwendung fand. Das Faksimile des Antiphonars nimmt den Hauptteil des Bandes (S. 41-562) ein und beruht auf dem Exemplar der Kirchengemeinde Querfurt. Daneben scheint es nur noch ein zweites Exemplar im Prignitz-Museum Havelberg zu geben, das aus dem dortigen Domstift stammt. Der Nachdruck bedarf vor diesem Hintergrund keiner näheren Begründung, zumal der Herausgeber sich auch noch der